



Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

Soziales

Christine Ellmerer
Tel. +43 5352 6900 214
Fax +43 5352 6900 1200
christine.ellmerer@st.johann.tirol
www.st.johann.tirol

04. April 2018

Wohnungsvergaberichtlinien der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Die Richtlinien finden auf alle geförderten Wohnungen Anwendung, für welche die Marktgemeinde St. Johann in Tirol ein Vergaberecht hat.

Als Wohnungssuchende werden vorgemerkt:

- a) volljährige EU-Bürger, die mindestens drei Jahre mit Hauptwohnsitz in St. Johann in Tirol wohnhaft und nicht bereits im Besitz einer angemessenen Wohnung, eines bebaubaren Grundstückes oder eines eigenen Hauses sind.
- b) volljährige Wohnungswerber aus Nicht-EU-Ländern die seit mindestens 5 Jahren mit Hauptwohnsitz in Tirol wohnhaft und davon mindestens seit drei Jahren mit Hauptwohnsitz in St. Johann in Tirol wohnhaft und nicht bereits im Besitz einer angemessenen Wohnung, eines bebaubaren Grundstückes oder eines eigenen Hauses sind.
- c) volljährige EU Bürger, die mindestens seit 5 Jahren durchgehend bei St. Johanner Betrieben beschäftigt sind und nicht bereits im Besitz einer angemessenen Wohnung, eines bebaubaren Grundstückes oder eines eigenen Hauses sind.
- d) volljährige Wohnungswerber aus Nicht-EU-Ländern die seit mindestens seit 7 Jahren durchgehend bei St. Johanner Betrieben beschäftigt sind und nicht bereits im Besitz einer angemessenen Wohnung, eines bebaubaren Grundstückes oder eines eigenen Hauses sind.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Einkommenshöchstgrenzen nach den Wohnbauförderungsrichtlinien zum Zeitpunkt des Ansuchens auf keinen Fall überschritten werden dürfen.

Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (Fam. Stand, Kinder, Wohnadresse, Arbeitgeber, Familieneinkommen) sind unverzüglich der Marktgemeinde St. Johann in Tirol Telefon: 05352/6900-214 bekannt zu geben.

Um die Wohnungsvergabe nachvollziehbar und größtmöglich gerecht zu gestalten wird für die Vergabe ein Punktesystem herangezogen. Wenn bei Wohnungsvergaben Bewerber die gleiche Punktezahl aufweisen, wird die Reihung nach dem Datum des Wohnungsansuchens geführt.

Das Wohnungsreferat ermittelt nach Maßgabe des Punktesystems für jeden Wohnungssuchenden die endgültige Punkteanzahl. Eine genaue Reihung kann nicht mitgeteilt werden, da Miet-/Miet-Kauf und Eigentumswohnungen zusammengefasst sind und sich die Reihung laufend ändert (ev. streichen).

Bei persönlicher oder telefonischer Rücksprache im Wohnungsamt wird dem Wohnungswerber sein aktueller Punktestand bekannt gegeben. Eine Wohnungszuweisung ergibt sich ungeachtet der Anzahl der Bewerber, nach der Anzahl der Punkte.

Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer Wohnung durch die Marktgemeinde St. Johann in Tirol besteht nicht.

Punktebewertung bei der Vergabe:

Dauer des Hauptwohnsitzes in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

3 bis 10 Jahre 3 Punkte

10 bis 15 Jahre 6 Punkte

über 15 Jahre 9 Punkte

Rüchsiedler- Hauptwohnsitz in St. Johann in Tirol

3 bis 10 Jahre 2 Punkte

10 bis 15 Jahre 5 Punkte

über 15 Jahre 7 Punkte

Familienstand:

alleinstehend (ledig, geschieden, verwitwet) 5 Punkte

Lebensgemeinschaft und mindestens ein Jahr im gemeinsamen

Haushalt wohnhaft 3 Punkte

alleinerziehender Elternteil 10 Punkte

verheiratet, eingetragene Partnerschaft 15 Punkte

Kinder:

erstes Kind 5 Punkte

für jedes weitere Kind 3 Punkte

Wohnsituation

in Miete/Untermiete 5 Punkte

Wohnung oder Zimmer im Haus der Eltern/Großeltern 10 Punkte

Wohnungen eines gemeinnützigen Bauträgers bzw. von der Marktgemeinde
St. Johann in Tirol

0 Punkte

Arbeitsplatz in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

5 bis 10 Jahre

5 Punkte

über 10 Jahre

7 Punkte

Dauernde Behinderung und dauernde Krankheit

des Antragstellers/der Antragstellerin oder von Personen,
welche mit diesem/dieser die Wohnung beziehen

5 Punkte

Leistungen für die Dorfgemeinschaft: (Vereine, Feuerwehr etc.)

3 Punkte

Weitere Kriterien bei den Wohnungsansuchen:

Für eine Wohnungszuweisung, auch bei genügender Punkteanzahl, ist eine Mindestvormerkdauer von drei Jahren vorgesehen.

Bei nicht nachvollziehbaren Gründen eines Rücktrittes von einer Wohnungszuweisung wird eine neuerliche Bewerbung erst nach Ablauf von drei Jahren berücksichtigt.

Wohnungswerber/innen, denen bereits eine Wohnung zugewiesen wurde und diese auch bezogen haben, können frühestens nach drei Jahren erneut ansuchen, dabei gilt wieder drei Jahre Mindestvormerkdauer.

In besonders begründeten Ausnahmefällen und zur Vermeidung unbilliger Härten kann der Wohnungsausschuss eine Abweichung von diesen Richtlinien zulassen.

Von der Vergabe ausgeschlossen werden jene AntragstellerInnen, die sich durch wissentlich irreführende Angaben im Bewerbungsverfahren einen Vorteil erschlichen haben oder dieses zumindestens versuchen.